Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/3/9 LVwG-362-4/2019-R8

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

09.03.2020

Norm

BAO §1 Abs1
LSicherheitsG Vlbg 1987 §5 Abs3

Rechtssatz

Bei der Weiterverrechnung von der einer Gemeinde in Rechnung gestellten Pflegekosten für die Unterbringung einer Hündin in einem Tierschutzheim an den Tierhalter handelt es sich nicht um eine Abgabe (im finanzverfassungsrechtlicher Sicht). Insbesondere handelt es sich dabei um keine Gemeindeabgabe, die der Regelung der BAO unterliegt.

Schlagworte

Kosten Verwahrung Hund, keine öffentliche Abgabe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2020:LVwG.362.4.2019.R8

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, http://www.lvwg-vorarlberg.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at